

Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser)

der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH
für die Trinkwasserversorgung in Sulzbach/Saar

Stand: 01.07.2025

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH
Sulzbachtalstraße 20
66280 Sulzbach
(Im Weiteren auch SWS oder Netzbetreiber genannt)

Technische Anschlussbedingungen Wasser

(TAB Wasser)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Netzanschluss.....	2
3	Erschließung.....	4
4	Kundenanlagen.....	3
4.1	Kundenanlagen Allgemein.....	3
4.2	Wasserzähler.....	6
4.2.1	Allgemeines.....	6
4.2.2	Hauswasserzähler.....	6
4.2.3	Verbund- und Großwasserzähler.....	8
5	Inbetriebsetzung.....	9
6	Kontakt.....	9
7	Inkrafttreten.....	9

1 Allgemeines

- 1.1 Nachstehende technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) treten für das Versorgungsgebiet in Sulzbach/Saar gemäß der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach/Saar vom 17. Dezember 1986, den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH zu der AVBWasserV, in Kraft.
- 1.2 Die TAB Wasser dienen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes.
- 1.3 Einschlägige Vorschriften, Gesetze und Richtlinien z.B. AVBWasserV, TrinkwV, DIN 1988, DIN EN 1717 und DVGW Arbeitsblätter sind zu beachten.

2 Netzanschluss

- 2.1 Die Herstellung des Netzanschlusses ist auf besonderem Vordruck zu beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie von unserem Netzbetrieb.

- 2.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung des Netzbetreibers haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann der Netzbetreiber jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss versorgen.
Netzanschlüsse werden nicht direkt an eine Transport-/Zubringerleitung (\geq DN 300) angeschlossen.
- 2.3 Netzanschlüsse:
Die VDI-6023/DVGW-551 Richtlinien (Hygiene in Trinkwasser-Installationen) sind zu beachten.
- Die Länge der Anschlussleitung ist möglichst kurz zu halten.
 - Es wird grundsätzlich max. 1 Netzanschluss je wirtschaftlicher Einheit hergestellt.
 - Es sind entsprechende Sicherheitseinrichtungen gemäß DIN EN 1717 vorzusehen.
 - Es erfolgt kein Anschluss in Schächten mit Überflutungsgefahr (nach DIN EN 1717)
 - Der jeweilige Wasserdruck ist zu beachten.
 - Die Lage des Netzanschlusspunkts wird von der SWS festgelegt.
- 2.4 Unmittelbar nach der Mauerdurchführung ist eine Absperreinrichtung einzubauen. Diese Hauptabsperreinrichtung (HAE) bildet die Eigentumsgrenze zwischen dem Eigentum des Netzbetreibers und der Kundenanlage. Befindet sich die Zähleranlage in einem Zählerschacht vor dem Gebäude, so bildet dort die erste Absperreinrichtung die Eigentumsgrenze. Die Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.
- 2.5 Die unmittelbare Verbindung mehrere Netzanschlüsse untereinander – auch über die Kundenanlage – ist ebenso wie die Verbindung mit einer anderen Anlage, z.B. einer Eigenversorgung nicht statthaft.
- 2.6 Anschlüsse sind auf kürzestem Weg, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglicher Trasse bis in das zu versorgende Gebäude zu führen. Bei unbebauten Grundstücken, bei Anschlussleitungen länger als 16 Metern bis zur Einbaumöglichkeit der Hauptabsperreinrichtung und des Wasserzählers, bei Grundstücken mit Erschwerung für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anschlussleitung – z.B. infolge von Stützmauern oder Treppen oder Erschwerung aus gegebenen Geländebedingungen etc. – ist der Bau einer Übergabestation oder eines Übergaberaums ggf. mit Steigleitungsschächten, eines geeigneten Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks durch den Anschlussnehmer erforderlich. Bei Verwendung eines Schachts ist zu beachten, dass der Schacht im Eigentum des Kunden steht. Die Beschaffung, Installation und Unterhaltung obliegen der Verantwortung des Kunden. Unterstützung bei Fragen rund um das Thema Übergabeschächte und -schränke erhalten Sie durch die Ansprechpartner der SWS. Zusätzliche Hinweise bezüglich Wasserzählerschächte finden Sie unter Punkt 4.2.1.

- 2.7 Anschlussleitungen, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden, sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung abgetrennt. Sollte die Versorgung mit einem Trinkwasseranschluss wiederaufgenommen werden, so muss der Eigentümer den wiederholten Anschluss wie unter 2.1 beschrieben zu seinen Lasten beantragen.

3 Erschließung

- 3.1 Bei Erschließung von Gebieten mit Privatwegen können Versorgungsleitungen oft nur unter schwierigen Verhältnissen verlegt werden. In besonders gelagerten Fällen, z.B. bei Erschwerung und besonders dann, wenn kurzfristig oder in Koordination mit anderen, vom Bauträger / Anschlussnehmer zu veranlassenden Erschließungsmaßnahmen, wie Verlegung des Abwasserkanals etc., die Leitungen einzulegen sind, sind die Grab- und Verfüllarbeiten für die Versorgungsleitungen innerhalb des Privatgeländes durch den Bauträger / Anschlussnehmer selbst auszuführen oder werden gemäß den jeweils aktuell gültigen Ergänzenden Bedingungen der SWS dem Anschlussnehmer angeboten.
- 3.2 Sandbett und Sandverfüllung bis 30 cm über Rohrscheitel sind dabei vorgeschrieben. Des Weiteren sind dabei das Normgrabenprofil des Netzbetreibers und weitere bautechnische Vorgaben einzuhalten.
- 3.3 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten an deren Versorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Straßenkappen, etc.) werden vom Netzbetreiber durchgeführt oder veranlasst. Die Kostenaufteilung regeln die ergänzenden Bedingungen der SWS.
- 3.4 Versorgungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Hinweisschilder werden an geeigneter Stelle durch den Netzbetreiber angebracht und dürfen nicht verändert, verstellt oder verbaut werden.
- 3.5 Analog zu Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich ist auch bei Hausanschlussleitung ein lichter Abstand von 40 cm zur Leitung freizuhalten.
- 3.6 Grabarbeiten innerhalb des Grundstücks beinhalten nur den Aushub und das Wiederverfüllen des Grabens. Vor Arbeitsbeginn sind Überbauungen der Leitungstrasse (z.B. Geräte, Baubuden, befestigte Wege, Gehwegplatten, Treppen, Mauern, etc.) sowie Anpflanzungen aller Art durch den Anschlussnehmer zu entfernen. Der Netzbetreiber übernimmt keine Kosten für die Wiederherstellung bzw. den Wiedereinbau dieser Überbauungen.
- 3.7 Werden durch erkannte Mängel erhebliche Störungen erwartet oder die Sicherheit gefährdet, so kann die SWS den Anschluss an ihr Verteilungsnetz, bis zur Beseitigung der Mängel, verweigern. Erst nach der Mängelbeseitigung kann eine Abnahme erfolgreich abgeschlossen werden.

4 Kundenanlagen

4.1 Kundenanlagen Allgemein

- 4.1.1 Arbeiten an der Kundenanlage dürfen nur von eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden.
- 4.1.2 Das Installateur-Verzeichnis kann bei der VEW Saar eingesehen werden.
- 4.1.3 Ist die Hauptabsperreinrichtung außerhalb des versorgten Gebäudes installiert, ist innerhalb des Gebäudes an geeigneter Stelle ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.
- 4.1.4 Der Netzbetreiber stellt für jede Anschlussleitung in der Regel einen Hauptwasserzähler für den Gesamtverbrauch zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig. Doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung, die Nacheichung, das Ablesen und die Abrechnung ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 4.1.5 Wenn die Versorgungs- oder Anschlussleitung wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen abgesperrt werden muss, hat der Kunde die Auslaufhähne zu schließen, damit ein Rücksaugen des Schmutzwassers in die Leitung vermieden wird und bei unvermutetem Wiedereintritt des Wassers in die Leitung kein Wasserverlust oder Schaden entsteht. Bei Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung kann das Wasser kurzfristig durch Trübung, auch Rost, aus der Kundenanlage beeinträchtigt sein.
- 4.1.6 Wird kurzzeitig (Urlaub, Betriebsferien, etc.) die Wasserabnahme durch den Kunden eingestellt, ist die Wasserzufuhr möglichst an der Hauptabsperreinrichtung zu unterbrechen, um ggf. betriebsnotwendige Arbeiten an den Anlagen des Netzbetreibers in dieser Zeit ungehindert durchführen zu können.
- 4.1.7 Im Falle eines Brandes sind nötigenfalls alle Wasserleitungen und Anlagen für die Brandbekämpfung zur Verfügung zu stellen, und es ist ggf. mit Einschränkungen bei der Bedarfsdeckung zu rechnen.
- 4.1.8 Das Versorgungsnetz der SWS ist aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen im Versorgungsgebiet in mehrere Zonen mit variierendem Wasserdruck unterteilt. Dadurch können unterschiedliche Versorgungsdrücke auftreten. Aus diesem Grund ist in der Kundenanlage die Installation eines Druckminderers verpflichtend.
- 4.1.9 Je nach Versorgungssituation wird das Wasser in einer bestimmten Qualität und einem von der Behälterhöhe oder Pumpenanlage abhängigen Druck geliefert. Das Installationsunternehmen hat sich vor der Installationsmeldung beim Netzbetreiber

über die Gegebenheiten zu informieren und diese bei der Planung / Anmeldung zu berücksichtigen.

- 4.1.10 Der Netzbetreiber kann Spülungen der Anschlussleitung und Kundenanlage verlangen oder gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn dies aus versorgungstechnischen, hygienischen oder kundenspezifischen Gründen erforderlich ist.
- 4.1.11 Aus Gründen der Betriebssicherheit wird für alle Wasserverbrauchsanlagen, insbesondere für das Trinkwasser gefährdende Geräte und Anlagen (DVGW Arbeitsblatt W503) der Abschluss von Wartungsverträgen mit Vertragsinstallateuren empfohlen.
- 4.1.12 Alle anerkannten Regeln der Technik, gesetzliche Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf Trinkwasseranlagen sind einzuhalten.

4.2 Wasserzähler

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Eine Wasserzähleranlage ist in jede Anschlussleitung einzubauen. Dabei wird die Art, Zahl, Größe sowie der Anbringungsort der Wasserzähleranlage von der SWS bestimmt (siehe 4.2.2.3).

4.2.1.2 Die Wasserzähler werden von der SWS zur Verfügung gestellt. Auf 2.3 wird verwiesen.

4.2.1.3 Die Überwachung, Auswechslung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die SWS oder durch einen von der SWS beauftragten Dritten. Mit Ausnahme der Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung,

Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Trinkwasseranlage hinter der festgelegten Eigentumsgrenze, durch ein eingetragenes VIU, verantwortlich.

4.2.1.4 Der Aufstellungsort für den Wasserzähler ist unmittelbar nach der Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude, die Übergabestation, oder den Schacht vorzusehen. Heizräume sind als Aufstellungsort ungeeignet. Der Kunde hat den erforderlichen Platz für den Wasserzähler bereitzustellen.

Die Messeinrichtung muss jederzeit ohne Behinderung ordnungsgemäß, möglichst in waagerechter Lage eingebaut, ausgewechselt und abgelesen werden können. Der Platz für die Hauptsperrvorrichtung und die Messeinrichtung muss daher so bemessen sein, dass der Einbau und Austausch ungehindert erfolgen kann.

Die Messeinrichtung darf nicht der Gefahr mechanischer Beschädigungen, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, Erwärmung oder Frost ausgesetzt sein und muss jederzeit leicht zugänglich sein.

4.2.1.5 Der Aufstellungsraum der Wasserzähleranlage bzw. der Wasserzählerschacht muss vom Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten in einem guten baulichen Zustand gehalten werden und muss jederzeit zugänglich sein. Für eine gute Instandhaltung dieser Orte sollten diese mindestens einmal jährlich gereinigt werden.

4.2.1.6 Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Wurde bisher die Wasserleitung als „Schutzerdung“ für Ihr Gebäude verwendet, muss im Falle der Erneuerung/Abänderung des Hausanschlusses die Erdungswirkung aufgehoben werden.

Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

4.2.1.7 Jede Wasserzähleranlage wird durch einen Beauftragten der SWS geprüft und abgenommen. Werden bei der Überprüfung der Anlage Mängel festgestellt, werden die VIU darauf aufmerksam gemacht. Die SWS können eine Beseitigung dieser Mängel von dem VIU verlangen.

Werden durch erkannte Mängel erhebliche Störungen erwartet oder die Sicherheit gefährdet, so kann die SWS den Anschluss an ihr Verteilungsnetz, bis zur Beseitigung der Mängel, verweigern. Erst nach der Mängelbeseitigung kann eine Abnahme erfolgreich abgeschlossen werden.

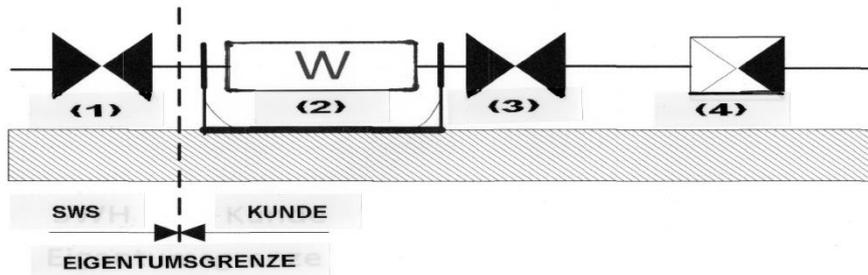
Die ersten beiden Überprüfungen der Anlage sind kostenlos. Die Kosten jeder weiteren Überprüfung, die in Folge mangelhafter Ausführung notwendig wird, werden dem Anschlussnehmer als Vertragspartner von der SWS nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.2.2 Hauswasserzähler

bestehen aus nachfolgenden Einbauteilen (siehe Schaubild)

- (1) 1. Absperrventil
- (2) Wasserzähler in Zählerplatte
- (3) 2. Absperrventil
- (4) Zentraler Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung • Filter

Alternativ: Wird das 2. Absperrventil (3) als KFR Ventil (mit integriertem Rückflussverhinderer) ausgeführt, kann (4) (Zentraler Rückflussverhinderer) entfallen.



Die SWS stellen das erste Absperrventil, die Zählerplatte, den Zähler sowie das längenveränderliche Schiebestück. Dabei bleiben das erste Absperrventil, sowie der Wasserzähler im Eigentum der SWS. Die Zählerplatte sowie das längenveränderliche Schiebestück gehen in das Eigentum des Kunden über. Auch die restlichen Bestandteile der Wasserzähleranlage (2. Absperrventil; Rückflussverhinderer; Filter) sind Eigentum des Kunden.

Es sind zwingend die von der SWS zur Verfügung gestellten Einbauteile zu verwenden. Einbauteile zwischen dem Anschlussbügel und den KFR-Ventilen (z.B. in Form von Rohrleitungen oder Bögen) sind nicht zulässig.

Mit Verweis auf die DIN EN 1717 sind in alle Trinkwasseranlagen Filter einzubauen.

4.2.2.2 Innerhalb von Gebäuden sind Hauswasserzähleranlagen mit Gewindeanschluss zwischen 0,50 m und 1,20 m oberhalb des Fußbodens anzuordnen. DIN 18012 (Anschlusseinrichtungen für Gebäude – Allgemeine Planungsgrundlagen) ist für die Installationsplanung entsprechend zu beachten.

4.2.2.3 Die Dimensionierung des Wasserzählers erfolgt durch die SWS auf Grundlage der Wasserbedarfsberechnung durch den Installateur unter Anwendung der jeweils geltenden DIN-Vorschriften.

4.2.3 Verbund- und Großwasserzähler

4.2.3.1 Hauswasserzähler kommen bei einem kleineren Wasserverbrauch ($Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$) zum Einsatz. Bei einem größeren Wasserverbrauch ($Q_3 > 16 \text{ m}^3/\text{h}$) werden Verbund- bzw. Großwasserzähler verbaut. Zähler Art und Größe legen SWS fest.

Für Verbund- bzw. Großwasserzähleranlagen mit Flanschverschlüssen werden zusätzlich zu den Bestandteilen einer Hauswasserzähleranlage (siehe 4.2.2.1.) Absperrschieber sowie eine Schubsicherung benötigt, welche von der SWS gestellt werden (vgl. Abbildung 5). Des Weiteren wird zusätzlich eine Spüleinrichtung benötigt, welche nach dem Rückflussverhinderer installiert werden muss.

Die Spüleinrichtung muss mindestens eine Größe von 1 ½ Zoll aufweisen, ist von einem VIU einzubauen und gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

4.2.3.2 Wasseranlagen für Gewerbe und Industrie benötigen eine gesonderte Beratung. Daher muss ab einer Wasserzählergröße größer als $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$ (Großwasser- oder

Verbundwasserzähler) frühzeitig Kontakt mit einem Beauftragten der SWS aufgenommen werden.

4.2.3.3 Bei Verbund- bzw. Großwasserzähleranlagen ist in Fließrichtung gesehen eine gerade Anlaufstrecke einzubauen deren Länge der 3-fachen Nennweite der Anschlussleitung entsprechen muss.

4.2.3.4 Unmittelbar nach den Wasserzählern sind keine sprunghaften Querschnittsänderungen gestattet.

4.2.3.5 Plombenverschlüsse dürfen nur von der SWS oder mit deren Zustimmung durch ein VIU geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. Nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach der Entfernung der Plombenverschlüsse sind die SWS über den Grund der Entfernung in Kenntnis zu setzen.

Die SWS ist ebenfalls unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde oder das VIU feststellt, dass eine Plombe fehlt. Die Sicherungs- und Hauptstempel der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

5 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage (bzw. eines Bauwasserzählers oder einer kundeneigenen Trinkwasseranlage) ist vom VIU nach Freigabe durch SWS auszuführen.

Die SWS oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage zu verweigern, wenn diese den einschlägigen Regeln der Technik nicht entspricht oder wenn die Vorgaben der SWS nicht eingehalten wurden.

6 Kontakt

Bereichsleitung: Telefon 06897 575 – 120	Meisterbüro: Telefon 06897 575 - 127
Kundenservice: Telefon: 06897 575-0	Meldestelle bei Störungen: Telefon: 06897 575-0

7 Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) treten in der vorliegenden Fassung am 01.07.2025 in Kraft.